

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Erik Stohn, SPD-Fraktion, zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming vom 16.11.2016 – Anfrage: 5-2987/16-KT

Sachverhalt:

In der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming wird die Kindertagespflege „insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf“ festgelegt. Des Weiteren wird beschrieben: „Ausgerichtet ist sie an der jeweiligen aktuellen familiären Situation. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann diese Form der Betreuung als ganztägiges oder ergänzendes Angebot stattfinden.“.

Dazu frage ich:

1. Gibt es Ausnahmen oder Härtefälle, die es erlauben, dass Eltern für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres und ohne besonderen Betreuungsbedarf eine Kindertagespflege in Anspruch nehmen können?
2. Seit wann wird aktiv vom Landkreis-Teltow-Fläming die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in Bezug auf die Altersbegrenzung „bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres“ umgesetzt?
3. Wurden die Tagespflegemütter über die Veränderung der Richtlinie in Bezug auf die Altersbegrenzung „bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres“ informiert? Und wenn ja, wann?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1

Die Grundsätze der Inanspruchnahme sind in der derzeit aktuellen Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming unter Punkt 3 Seite 5 bis Seite 6 definiert.

Zusätzlich werden im Einzelfall Übergangsregelungen positiv beschieden, in denen es um den kurzfristigen Verbleib des Kindes in einer Kindertagespflegestelle - bis zum Erhalt eines Platzes in einer Kindertagesstätte geht. Dies sichert zum einen den Rechtsanspruch des Kindes auf Betreuung und ermöglicht zum anderen die Planung eines am Interesse des Kindes orientierten geregelten Übergangs in eine Kindertagesstätte.

Zu Frage 2

Vom Landkreis Teltow-Fläming werden sowohl Gesetzänderungen als auch Änderungen in Richtlinien grundsätzlich ab Inkrafttreten umgesetzt.

Der Anspruch der Kinder auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege hat sich mit der Überarbeitung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII, Kinder- und

Jugendhilfegesetz) zum 01.08.2013 geändert. Seitdem haben Kinder nur noch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertagespflege. Lediglich bei Vorliegen eines „besonderen Bedarfes“ oder in „Ergänzung zur Betreuung in Tageseinrichtungen“ können Kinder in der Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus gefördert werden (§ 24 Absatz 3 SGB VIII). Da die allein im SGB VIII formulierte Gesetzesänderung in der praktischen Umsetzung immer wieder zu Irritationen geführt hat, wurde der Gesetzestext in die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege (TagespflegeRL) aufgenommen. Diese trat zum 01.01.2015 in Kraft. Der unbestimmte Rechtsbegriff „besonderer Bedarf“ wurde in der geänderten Richtlinie zum 01.06.2016 definiert.

Die Rechtsauffassung des Landkreises wurde zwischenzeitlich durch mehrere Verfahren beim Verwaltungsgericht (VG) Potsdam und beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg bestätigt.

Zu Frage 3

Es erhielten alle Tagespflegepersonen des Landkreises bezüglich der Altersbegrenzung bereits mit Gesetzesänderung 2013, wiederholt 2015 einen entsprechenden schriftlichen Hinweis. Dieser Sachverhalt wurde auch umfassend und wiederholt im Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege des Landkreises TF“ erörtert. Der Arbeitskreis findet zweimal jährlich statt.

Des Weiteren wurde seitens des Landkreises darauf hingewirkt, dass Betreuungsverträge für Tagespflege - entsprechend der gesetzlichen Vorgabe - nur noch befristet abgeschlossen werden. Damit war und ist die Vergabe der Betreuungsplätze, mithin die Übergangsphase von Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen, planbar. Bestehende Betreuungsverträge wurden nicht geändert, so dass die Betreuung dieser Kinder auch über das dritte Lebensjahr hinaus in der Tagespflege erfolgte (auslaufender Bestandsschutz).

Wehlan